

ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Dr. Stefan SALZL und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird.

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz

Gesetz vom mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird.

Für eine erfolgreiche und effiziente Tätigkeit des Landesumweltschutzes im Burgenland ist es unerlässlich, daß dieser auf eine aktive Unterstützung aus den Gemeinden zurückgreifen kann.

Unter Berücksichtigung der bestehenden personellen Ressourcen ist diese Unterstützung durch eine ortskundigen Person unerlässlich. Dies zeigt auch das Beispiel Niederösterreich, wo Umweltgemeinderäte die tragende Säule der Umweltschutzschaffung sind.

Der Landtag hat beschlossen:

Der § 15 der Burgenländischen Gemeindeordnung lautet wie folgt:

(1) Die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates beträgt in Gemeinden

bis zu 250 Wahlberechtigten 9,
von 251 bis zu 500 Wahlberechtigten 11,
von 501 bis zu 750 Wahlberechtigten 13,
von 751 bis zu 1000 Wahlberechtigten 15,
von 1001 bis zu 1500 Wahlberechtigten 19,
von 1501 bis zu 2000 Wahlberechtigten 21,
von 2001 bis zu 3000 Wahlberechtigten 23,
mit mehr als 3000 Wahlberechtigten 25.

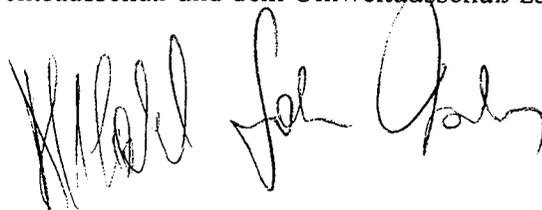
Für die Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates ist die Zahl der Wahlberechtigten im Zeitpunkt der Wahlausschreibung maßgebend. Eine Änderung der Zahl der Wahlberechtigten während der laufenden Funktionsdauer des Gemeinderates hat auf die Anzahl der Gemeinderatsmandate keinen Einfluß. § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Umweltgemeinderat, welcher den Landesumweltschutz in Angelegenheiten des örtlichen Wirkungsbereiches der Gemeinde unterstützt. Der Umweltgemeinderat ist in Angelegenheiten des Umweltschutzes vor der Beschlußfassung vom Gemeinderat zu hören.

(3) Die Wahlen in den Gemeinderat finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller österreichischen Staatsbürger, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, und aller Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die in die Gemeinde-Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen sind, statt. In der Wahlordnung dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderates (einschließlich Regelungen über den Wohnsitz) sind durch die Gemeindewahlordnung zu treffen.

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuß und dem Umweltausschuß zuzuweisen.



Eisenstadt, am 21. November 2001